OLG München, Beschluss v. 04.09.2026 – 21 U 1143/26 e

Titel:

Rückrufaktionen als Sachmangel – Anforderungen an die Darlegungslast und Schadensersatzansprüche bei Fahrzeugen

Normenketten:

BGB § 433, § 434, § 477 Abs. 1 S. 1, § 823 Abs. 2
ProdSG § 3 Abs. 1
ZPO § 421, § 522 Abs. 2, § 531 Abs. 2 S. 1 Nr. 3

Leitsätze:

1. Eine Rückrufaktion stellt keinen hinreichenden Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Sachmangels des streitgegenständlichen Kfz dar, soweit der Rückruf sämtliche Fahrzeuge der streitgegenständlichen Fahrzeugserie unabhängig vom tatsächlichen Zustand der im konkreten Fahrzeug verbauten Batteriezellen erfasst. (Rn. 20) (redaktioneller Leitsatz)
2. Die latent drohende Gefahr einer Betriebsuntersagung bzw. - beschränkung ergibt sich vorliegend nicht daraus, dass das streitgegenständliche Fahrzeug nicht den Zulassungsvorschriften genügen würde, sondern aus dem Umstand, dass das KBA einen Rückruf in Bezug auf sämtliche Fahrzeuge der Fahrzeugserie unabhängig von der tatsächlichen individuellen Betroffenheit des konkreten Fahrzeugs ausgesprochen hat. (Rn. 27) (redaktioneller Leitsatz)
3. Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB iVm der Verordnung (EU) 2018/858 oder § 3 ProdSG bestehen nicht, wenn keine greifbaren Anhaltspunkte für eine vom Fahrzeug ausgehende Gefährdung vorliegen. (Rn. 38 – 39) (redaktioneller Leitsatz)
4. Eine sekundäre Darlegungslast der Beklagten setzt voraus, dass das klägerische Parteivorbringen hinreichende Anhaltspunkte enthält, die einen Schluss das Vorliegen eines Sachmangels gerade des streitgegenständlichen Kfz bzw. für eine die Haftung der Beklagten zu 1) begründende Umstände nahelegen. (Rn. 41) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Sachmangel, Rückrufaktion, Beweislast, Mangelverdacht, Nutzungseinschränkung, Produkthaftung, Berufungszurückweisung, Hochvoltbatterie, Schutzbereich, Betriebsuntersagung, Fahrzeugserie

Vorinstanzen:

OLG München, Hinweisbeschluss vom 15.07.2026 – 21 U 1143/26
LG Traunstein, Endurteil vom 23.03.2026 – 7 O 1673/25

Rechtsmittelinstanz:

BGH vom -- – VIII ZR 201/26

Tenor

Die Berufung der Klagepartei gegen das Urteil des Landgerichts Traunstein vom 23.03.2026, Aktenzeichen 7 O 1673/25, wird zurückgewiesen.

Die Klagepartei hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts Traunstein ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Klagepartei kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 74.890,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

1
Die Klagepartei macht Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Elektrofahrzeugs (Pkw Porsche Taycan) wegen einer fehlerhaften Hochvoltbatterie, einer fehlerhaften Bremsanlage sowie einer zu geringen Reichweite des streitgegenständlichen Kfz geltend.

2
Der Kläger erwarb von der Beklagten zu 2), einer Vertragshändlerin der Beklagten zu 1), mit Kaufvertrag vom 05.01.2024 in der Fassung vom 25.01.2024 einen Pkw Porsche Taycan 4S mit einem Kilometerstand von 49.200 km zu einem Kaufpreis von 74.890,00 € (Anlage K1). Die Beklagte zu 1) ist die Herstellerin des Pkw. In der EG-Übereinstimmungsbescheinigung ist die Reichweite des Fahrzeugs mit kombiniert 418 km und innerorts mit bis zu 480 km angegeben.

3
Im Juli 2024 erfolgte ein Rückruf im Zusammenhang mit der Bremsanlage, da die Möglichkeit bestand, dass es zu einem Materialversagen an den Bremsschläuchen der Vorderachse und in der Folge zu einem Austritt der Bremsflüssigkeit und einem hierdurch bedingten reduzierten Bremsdruck kommen könnte (vgl. Anlage K 44). Im Rahmen der Rückrufaktion ist am Fahrzeug des Klägers ein Austausch der vorderen Bremsschläuche erfolgt.

4
Ein weiterer Rückruf erfolgte Ende 2024 im Zusammenhang mit der im Fahrzeugtyp verbauten Hochvoltbatterie, da es bei einzelnen Fahrzeugen des Typs Porsche Taycan aufgrund eines Zelldefekts zu einem Kurzschluss innerhalb der Hochvoltbatterie und im weiteren Verlauf zum Brand des Fahrzeugs gekommen ist. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Rückrufschreiben (Anlagen K 24, K 25 und K 40) sowie auf die Veröffentlichungen zum Rückruf (Anlagen K 26 und K 45) Bezug genommen. Das streitgegenständliche Fahrzeug hat im Rahmen der Rückrufaktion ein Software-Update hinsichtlich der Hochvoltbatterie erhalten.

5
Mit Schreiben vom 07.01.2025 (Anlage K 35) wurde die Beklagte zu 2) durch die Prozessbevollmächtigten des Klägers aufgefordert, behauptete Mängel an dem PKW bis zum 14.01.2025 zu beheben. Die Beklagte zu 2) antwortete hierauf mit Schreiben vom 09.01.2025 (Anlage K 36). Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 15.01.2025 (Anlage K 37) erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag gegenüber der Beklagten zu 2).

6
Hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes im Einzelnen und der in erster Instanz gestellten Anträge wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen, § 540 Abs. 1 S. 1 ZPO.

7
Das Landgericht hat die Klage mit Endurteil vom 23.03.2026 abgewiesen. Es hat Ansprüche der Klagepartei gegen die Beklagten auf Schadensersatz im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Hochvoltbatterie, einer fehlerhaften Bremsanlage sowie einer zu geringen Reichweite des streitgegenständlichen Pkw Porsche Taycan mit der Begründung verneint, dass die Klagepartei entsprechende Mängel bzw. eine Fehlerhaftigkeit gerade des streitgegenständlichen Kfz weder substantiiert dargelegt noch nachgewiesen habe. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe des landgerichtlichen Urteils Bezug genommen.

8
Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Klagepartei. Sie ist der Auffassung, das Landgericht habe einen Anspruch des Klägers fehlerhaft verneint. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Berufungsbegründung vom 23.06.2026 (Bl. 6 ff. d. OLG-A) Bezug genommen.

9
Die Klagepartei beantragt in der Berufungsinstanz,

Das Urteil des Landgerichts Traunstein vom 23.03.2026 – 7 O 1673/25 wird aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Hilfsweise

Das Urteil des Landgerichts Traunstein vom 23.03.2026 – 7 O 1673/25 wird aufgehoben und wie folgt abgeändert.

1. Die Beklagten werden verurteilt, an die Klagepartei € 74.890,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.04.2025 zu bezahlen abzüglich einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Nutzungsentschädigung für die Nutzung des Fahrzeugs Porsche Taycan 4S mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des vorgenannten Fahrzeugs.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 1) verpflichtet ist, der Klagepartei Schadensersatz zu bezahlen für weitere Schäden, die aufgrund der Fahrzeugmängel, insb. wegen der defekten Hochvoltbatterie, des in Antrag Ziffer 1 genannten Fahrzeugs entstehen werden.

3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1 genannten Fahrzeugs im Annahmeverzug befinden.

4. Die Beklagten werden verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 2.816,97 freizustellen.

10
Für den Fall, dass die Klagepartei mit ihren Hauptanträgen gegen die Beklagte zu 1) nicht durchdringen sollte, wird hilfsweise beantragt,

5. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klagepartei € 18.722,50 bezüglich des Fahrzeugs Porsche Taycan 4S mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

11
Die Beklagten haben sich zum Berufungsvorbringen der Klagepartei bislang nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

12
Der Senat hat mit Beschluss vom 15.07.2026 (Bl. 49 ff. d. OLG-A) darauf hingewiesen, dass er beabsichtige, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Die Parteien haben dazu jeweils mit Schriftsatz vom 05.08.2026 (Bl. 60 und 61 ff. d. OLG-A) Stellung genommen; auf diese wird verwiesen.

13
Zur Ergänzung wird auf das landgerichtliche Urteil, den genannten Hinweisbeschluss des Senats sowie die in zweiter Instanz eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

14
Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Traunstein vom 23.03.2026, Az. 7 O 1673/25, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

15
Zur Begründung wird auf den vorausgegangenen Hinweisbeschluss des Senats vom 15.07.2026 Bezug genommen. Die Ausführungen in der Gegenerklärung der Klagepartei vom 05.08.2026 gebieten keine abweichende Beurteilung. Im Hinblick auf die Gegenerklärung sind noch folgende Ausführungen veranlasst:

16
1. Ansprüche gegen die Beklagte zu 2) wegen eines Sachmangels des Kfz im Zusammenhang mit der Hochvoltbatterie bestehen nicht.

17

a) Es ist weiterhin nicht ersichtlich, dass im streitgegenständlichen Kfz tatsächlich mangelhafte Batteriezellen verbaut sind. Insoweit wird auf die Ausführungen im Hinweisbeschluss unter Ziffer

18
I.1.a) Bezug genommen. Die von der Klagepartei in der Gegenerklärung (S. 6 f.) angeführten Umstände, die im Wesentlichen an die Rückrufaktion anknüpfen, rechtfertigen keine andere Beurteilung.

19
Ein Übergehen von Beweisangeboten ist nicht ersichtlich. Eine Beweisaufnahme dazu, dass gerade im streitgegenständlichen Kfz mangelhaft produzierte Batteriezellen verbaut sind, war nicht veranlasst, weil das Vorbringen der Klagepartei schon keine greifbaren Anhaltspunkte hierfür enthält. Soweit der Senat zur Begründung auf den unter Bezugnahme auf die Anlage K 26 erfolgten Parteivortrag der Klagepartei eingeht, wonach die Produktionsprobleme lediglich in „einigen“ Hochspannungsmodulen der Batterien gefunden wurden (vgl. Bl. 13 d. OLG-A), liegt darin keine (unzulässige) vorweggenommene Beweiswürdigung, sondern die erforderliche Prüfung der Schlüssigkeit des klägerischen Vortrags.

20
Die Rückrufaktion stellt keinen hinreichenden Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Sachmangels des streitgegenständlichen Kfz dar. Der hier vorliegende Rückruf stellt im Unterschied zu anderen Rückruffällen insoweit eine Besonderheit dar, als er sämtliche Fahrzeuge der streitgegenständlichen Fahrzeugserie unabhängig vom tatsächlichen Zustand der im konkreten Fahrzeug verbauten Batteriezellen erfasst. Er wirkt damit unabhängig von der tatsächlichen individuellen Beschaffenheit des konkreten Fahrzeugs rein präventiv und knüpft gerade nicht an das Vorhandensein defekter Batteriezellen im konkreten Fahrzeug an. Er erlaubt daher auch keine Rückschlüsse darauf, ob in dem streitgegenständlichen Fahrzeug tatsächlich defekte Batteriezellen verbaut sind oder nicht.

21
b) Eine andere Beurteilung ist auch nicht im Hinblick auf das von der Klagepartei angeführte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 06.05.2026 – VIII ZR 73/24 zu den Voraussetzungen und zur Reichweite der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf geboten. Anders als in dem der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugrunde liegenden Fall ist es vorliegend gerade nicht zu einem Fahrzeugbrand gekommen. Auch sonst hat sich innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang (§ 477 Abs. 1 S. 1 BGB n.F.) im Zusammenhang mit der Hochvoltbatterie kein nachteiliger Zustand des Kfz gezeigt, als dessen mögliche Ursache ein die Gewährleistungshaftung des Verkäufers auslösender Umstand (hier ein Defekt der Hochvoltbatterie gerade des streitgegenständlichen Kfz) in Betracht kommt (sog. Mangelerscheinung, vgl. hierzu BGH, Urteil vom 06.05.2026 – VIII ZR 73/24, juris Rn. 23). Die von der Klagepartei in der Gegenerklärung angeführte rückrufbedingte Nutzungsbeschränkung (Empfehlung, das Fahrzeug vorübergehend nur noch bis zum Ladestand von 80% zu laden sowie wiederholte Vorstellung in einem Porsche Zentrum) sowie die Gefahr einer Betriebsuntersagung bei Nichtteilnahme an der Rückrufaktion stellen keine Mangelerscheinungen im Sinne des § 477 BGB dar. Denn bei diesen handelt es sich – anders als in dem der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugrunde liegenden Fall eines Fahrzeugbrandes als Mangelerscheinung – nicht um einen nachteiligen Zustand des Kfz, als dessen mögliche Ursache ein Defekt der Hochvoltbatterie gerade des streitgegenständlichen Kfz in Betracht kommt. Vielmehr handelt es sich um rein präventive Vorsichtsmaßnahmen im Rahmen einer Rückrufaktion, die sämtliche Fahrzeuge des streitgegenständlichen Fahrzeugtyps unabhängig vom tatsächlichen Zustand der Hochvoltbatterie des konkreten Fahrzeugs betreffen. Sie besagen mithin schon nichts über den Zustand des streitgegenständlichen Fahrzeugs, sondern knüpfen abstrakt an den jeweiligen Fahrzeugtyp an.

22
c) Ein Sachmangel liegt auch nicht unter dem Aspekt eines begründeten Mangelverdachts vor. Insoweit wird auf die Ausführungen im Hinweisbeschluss unter Ziffer I.1.b) Bezug genommen.

23
Die von der Gegenerklärung monierte Annahme des Senats, dass einige der bei der Herstellung von Fahrzeugen der streitgegenständlichen Fahrzeugserie verwendeten Batteriezellen defekt sind bzw. in einzelne Fahrzeuge der streitgegenständlichen Fahrzeugserie defekte Batteriezellen eingebaut wurden, gründet sich auf den klägerischen Vortrag und die von der Klagepartei vorgelegten Veröffentlichungen zum Rückruf, maßgeblich der Anlage K 26. Dafür, dass eine Vielzahl von Fahrzeugen betroffen ist, bietet das klägerische Vorbringen dagegen keine greifbaren Anhaltspunkte und lässt sich insbesondere der Anlage K

26 gerade nicht entnehmen. Zwar wird dort von einer Kombination von Produktionsproblemen gesprochen, aber auch ausgeführt, dass diese lediglich in „einigen“ Hochspannungsmodulen der Batterien gefunden wurden. Mangels hinreichender Anhaltspunkte kommt auch eine sekundäre Darlegungslast der Beklagten nicht zum Tragen (vgl. insoweit auch Ziffer III. des Hinweisbeschlusses).

24
Soweit die Gegenerklärung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Mangelverdacht verweist, ist dieser zu entnehmen, dass in bestimmten Fällen bereits der auf konkreten Tatsachen beruhende, nicht auszuräumende Verdacht eines Mangels als Sachmangel im Sinne von § 433 BGB anzusehen sein kann. Hiervon ist auch der Senat ausgegangen. Wie im Hinweisbeschluss ausgeführt, rechtfertigen die von der Klagepartei angeführten Tatsachen vorliegend jedoch nicht den begründeten Verdacht, dass gerade in dem streitgegenständlichen Kfz defekte Batteriezellen verbaut sind und insoweit die Gefahr eines kurzschlussbedingten Fahrzeugbrands besteht. Denn ein Mangel lediglich bei einzelnen Fahrzeugen einer Serie begründet noch nicht den konkreten Mangelverdacht in Bezug auf sämtliche Fahrzeuge einer Fahrzeugserie. Die Rückrufaktion im Zusammenhang mit der Hochvoltbatterie vermag daran nichts zu ändern, da diese in Bezug auf sämtliche Fahrzeuge der entsprechenden Fahrzeugserie unabhängig von der tatsächlichen Betroffenheit der einzelnen Fahrzeuge erfolgt ist. Gleiches gilt für die Risikobewertung des Kraftfahrtbundesamts (KBA) und die Empfehlung einer Betriebsuntersagung für alle nicht an der Rückrufaktion teilnehmenden Fahrzeuge, wobei eine derartige Empfehlung für das streitgegenständliche Fahrzeug aufgrund der Teilnahme an der Rückrufaktion ohnehin nicht erfolgt ist.

25
Soweit die Gegenerklärung auf die Nichtausräumbarkeit des Mangelverdachts verweist und insoweit anregt, den Beklagten gemäß § 421 ZPO aufzugeben, die Fahrzeughistorie des streitgegenständlichen Fahrzeugs einschließlich der Nummern der verbauten Batteriemodule und Zellchargen sowie deren Zuordnung zu dem Kreis der zurückgerufenen Fahrzeuge vorzulegen, verkennt sie, dass zunächst die Klagepartei konkrete Tatsachen darlegen muss, die den begründeten Verdacht eines Mangels des streitgegenständlichen Kfz begründen. Hieran fehlt es aber wie ausgeführt.

26
d) Auch ein Sachmangel des Kfz in Bezug auf eine drohende Betriebsuntersagung ist weiterhin nicht ersichtlich. Insoweit wird auf die Ausführungen im Hinweisbeschluss unter Ziffer I.1.c) verwiesen. Entgegen der Ansicht der Gegenerklärung bestand zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht eine latent drohende Gefahr einer Betriebsuntersagung, wie sie der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 21.07.2021 – VIII ZR 254/20 angenommen hat. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall war in dem Fahrzeug unstreitig bereits bei Gefahrübergang eine unzulässige Abschalteinrichtung verbaut. Das dortige Fahrzeug genügte daher unstreitig bereits bei Gefahrübergang den für die Zulassung zum Straßenverkehr maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht. In diesem Umstand hat der Bundesgerichtshof einen Sachverhalt (Mangelanlage/Grundmangel) gesehen, der dazu führen kann, dass die deutsche Zulassungsbehörde eine Betriebsuntersagung oder -beschränkung vornimmt. Dieser Umstand begründete mithin die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestehende latent drohende Gefahr einer Betriebsuntersagung, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen Sachmangel darstellt. Ob und wann ein entsprechender Rückruf des Fahrzeugs erfolgt ist, war in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall folglich nicht entscheidend.

27
Der hiesige Fall liegt jedoch anders. Denn vorliegend bestehen keine greifbaren Anhaltspunkte für den Verbau mangelhaft produzierter Batteriezellen gerade im streitgegenständlichen Kfz. Dass das Fahrzeug bei Gefahrübergang den für die Zulassung zum Straßenverkehr maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht genügte, ist hier folglich gerade nicht ersichtlich. Damit fehlt es aber zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs an der/m vom Bundesgerichtshof genannten Mangelanlage/Grundmangel. Die latent drohende Gefahr einer Betriebsuntersagung bzw. - beschränkung ergibt sich vorliegend – anders als in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall – nicht daraus, dass das streitgegenständliche Fahrzeug nicht den Zulassungsvorschriften genügen würde, sondern aus dem Umstand, dass das KBA einen Rückruf in Bezug auf sämtliche Fahrzeuge der Fahrzeugserie unabhängig von der tatsächlichen individuellen Betroffenheit des konkreten Fahrzeugs ausgesprochen hat. Anders als in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall tritt die behördliche Maßnahme also nicht zu einer/m bei Gefahrübergang bereits angelegten Mangelanlage/Grundmangel hinzu. Vielmehr bildet die behördliche Maßnahme (Rückrufaktion) hier

überhaupt erst den maßgeblichen Umstand, aus dem sich die Gefahr einer drohenden Betriebsuntersagung ergeben kann. Ein solcher Rückruf lag zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs aber unstreitig nicht vor. Auch war zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs weder bereits absehbar noch zwingend, dass es zu einem solchen – sämtliche Fahrzeuge der Fahrzeugserie unabhängig von ihrer tatsächlichen individuellen Betroffenheit erfassenden – Rückruf nebst Androhung einer Betriebsuntersagung bei Nichtteilnahme an der Rückrufaktion kommen wird.

28
e) Hinsichtlich des von der Klagepartei angeführten Technologierisikos wird auf die Ausführungen im Hinweisbeschluss unter Ziffer I.1.e) verwiesen. Die Ausführungen in der Gegenerklärung, insbesondere der Hinweis auf die Ankündigung der Beklagten zu 1), bei in Zukunft auftretenden Auffälligkeiten der Hochvoltbatterie eine Drosselung auf 80% der Leistung vorzunehmen, rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Dass gerade von der im streitgegenständlichen Fahrzeug des Klägers verbauten Batterie ein erhöhtes Risiko ausgeht, folgt aus dieser – für sämtliche Fahrzeuge der betroffenen Fahrzeugserie ausgesprochenen – Ankündigung nicht.

29
f) Der erneute Verweis der Gegenerklärung auf eine angeblich mangelhafte Batteriediagnosesoftware verhilft der Berufung ebenfalls nicht zum Erfolg. Wie im Hinweisbeschluss unter Ziffer I.1.f) ausgeführt, lässt die „Optimierung“ der Batteriediagnosesoftware im Rahmen des Software-Updates nicht darauf schließen, dass diese bzw. das Batteriemanagementsystem zuvor mangelhaft war. Hieran vermag der von der Gegenerklärung angeführte Umstand, dass es sich nicht um ein standardisiertes Software-Update, sondern um ein solches im Rahmen einer Rückrufaktion gehandelt hat, nichts zu ändern. Gleiches gilt für den Umstand, dass die Beklagte zu 1) bis zur Verfügbarkeit des Software-Updates eine Begrenzung des Ladestands auf lediglich 80% und eine wiederholte Vorstellung des Fahrzeugs in einem Porsche-Zentrum empfohlen hat.

30
Dass das streitgegenständliche Kfz bereits vor dem Software-Update über Warnmeldungen im Fahrzeug in Bezug auf die Hochvoltbatterie verfügte, stellt die Klagepartei nicht in Abrede. Soweit die Gegenerklärung (Bl. 104 d. OLG-A) nunmehr erstmals darauf hinweist, dass die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 06.03.2026 (Bl. 115 d. LG-A) im Zusammenhang mit den Sicherheits- und Warnsystemen betreffend die Hochvoltbatterie auf eine Betriebsanleitung für einen Porsche Taycan des Baujahres 2023 verweist, während es sich vorliegend um einen Porsche Taycan des Baujahres 2020 handelt, gilt nichts anderes. Ein Bestreiten des Vortrags der Beklagten aus dem Schriftsatz vom 06.03.2026 ist auch in der Gegenerklärung nicht erfolgt und wäre zudem verspätet, § 531 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ZPO. Entgegen der Ansicht der Klagepartei war ein solches Bestreiten auch nicht etwa mangels Bezug des Beklagtenvortrags zum streitgegenständlichen Kfz entbehrlich. Dass sich die Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 06.03.2026 (Bl. 114 f. d. LG-A) zu den Sicherheits- und Warnsystemen in Bezug auf die Hochvoltbatterie auf das streitgegenständliche Fahrzeug beziehen, ergibt sich bereits aus dem einleitenden Satz, dass das „streitgegenständliche“ Fahrzeug – auch vor der Installation des Software-Updates – über eine Vielzahl von Sicherheits- und Warnsystemen verfügte.

31
Warum eine Warnleuchte bei einem Defekt am Hochvolt-System nicht eine Warnung vor einem thermischen Durchgehen (Kurzschluss) beinhalten sollte, erschließt sich dem Senat nicht und wird von der Klagepartei auch nicht weiter begründet. Nach allgemeinem Verständnis stellt ein Kurzschluss innerhalb der Hochvoltbatterie einen Defekt am Hochvolt-System dar.

32
g) Ein Mangel des Fahrzeugs im Hinblick auf eine von der Klagepartei behauptete Nutzungseinschränkung ist auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Gegenerklärung weiterhin nicht ersichtlich. Wie im Hinweisbeschluss unter Ziffer I.1.g) ausgeführt, ist eine tatsächliche (vorübergehende) Nutzungseinschränkung seitens der Klagepartei nicht konkret dargelegt worden. Die Ansicht der Klagepartei, bereits die Möglichkeit einer (zukünftigen) Nutzungseinschränkung begründe einen Sachmangel, vermag der Senat nicht zu teilen. Dies lässt sich auch den von der Klagepartei angeführten Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm vom 24.06.2025 – I-2 W 16/25 (Anlage K 42) und des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 16.04.2026 – 4 W 17/26 (Anlage K 48) nicht entnehmen. In

den diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Fällen ist es vielmehr unstreitig zu einer Leistungsdrosselung und damit zu einer Nutzungseinschränkung gekommen. Auch der Verweis auf ein Parallelverfahren, in dem es bei einem Porsche Taycan zu einer wiederholten Störung der Hochvoltbatterie gekommen ist, hilft nicht weiter. Nur weil es bei anderen Fahrzeugen der Fahrzeugserie zu Störungen der Hochvoltbatterie gekommen ist, bedeutet nicht, dass es hierzu auch beim Fahrzeug der Klagepartei kommen wird. Dass die Klagepartei durch die bloße Möglichkeit einer zukünftigen (vorübergehenden) Einschränkung der Ladekapazität, in der Nutzung des Kfz beeinträchtigt ist, zeigt auch die Gegenerklärung nicht auf.

33
2. Auch bezüglich der von der Klagepartei behaupteten zu geringen Reichweite des streitgegenständlichen Kfz vermochte die Klagepartei keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Sachmangel aufzuzeigen. Aus den im Hinweisbeschluss unter Ziffer I.3 angeführten Gründen sind die Angaben der Klagepartei zu den Reichweiten des streitgegenständlichen Kfz im Realbetrieb nicht aussagekräftig und stellen keine solchen hinreichenden Anhaltspunkte dar. Die Gegenerklärung gibt keine Veranlassung zu einer anderweitigen Beurteilung. Soweit das Landgericht Osnabrück in einem Parallelverfahren den dortigen klägerischen Vortrag für hinreichend substantiiert gehalten hat, führt dies zu keiner anderen Bewertung durch den Senat, zumal dem Senat der dortige klägerische Vortrag nicht bekannt ist. Der Klagepartei wäre es auch unschwer möglich gewesen, in Bezug auf die von ihr angeführten Reichweiten des streitgegenständlichen Kfz im Realbetrieb weitere Einzelheiten zu den im Hinweisbeschluss genannten, die Reichweite beeinflussenden Faktoren mitzuteilen. Denn diese unterliegen ihrer eigenen Wahrnehmung. Eine Veranlassung, der Beklagten zu 1) die Vorlage der im streitgegenständlichen Fahrzeug gespeicherten Fahr- und Ladedaten aufzugeben, besteht schon aus diesem Grund nicht.

34
3. Ansprüche gegen die Beklagte zu 1) aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. der Verordnung (EU) 2018/858 im Zusammenhang mit der Hochvoltbatterie bestehen ebenfalls nicht.

35
a) Der Senat bleibt bei seiner Auffassung, dass die Klagepartei eine Rückabwicklung des Kaufvertrages im Wege des großen Schadensersatzes auf Grundlage der von ihr angeführten Vorschriften der VO (EU) 2018/858 nicht verlangen kann. Zwar ist der Gegenerklärung insoweit zuzustimmen, dass die im Hinweisbeschluss angeführte Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 26.06.2023 – VIa ZR 335/21) zum europäischen Abgasrecht ergangen ist. Die dortigen Erwägungen gelten aber auch hier. Wie der Bundesgerichtshof in seinem vorgenannten Urteil ausgeführt hat, schützen die europäischen Abgasnormen – auch in Verbindung mit der Übereinstimmungsbescheinigung – nicht die allgemeine Handlungsfreiheit und als deren Ausfluss das wirtschaftliche Selbstbestimmungsrecht des Käufers, d.h. das Interesse, nicht zur Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit veranlasst zu werden, und zwar in der Form, dass die – gegebenenfalls auch fahrlässige – Erteilung einer unrichtigen Übereinstimmungsbescheinigung zu einem deliktischen Anspruch des Käufers gegen den Hersteller auf Rückerstattung des an den Verkäufer gezahlten Kaufpreises führt. Aus der Verpflichtung des Herstellers zur Einhaltung des europäischen Abgasrechts und einer auch darauf bezogenen, dem Käufer ausgehändigten Bescheinigung ergibt sich nicht automatisch ein neben die kaufrechtliche Sachmängelgewährleistung des Verkäufers und die deliktische Haftung des Herstellers für Vermögensschäden nach der Differenzhypothese tretender Anspruch des Käufers auf eine vom Vorliegen eines Vermögensschadens nach der Differenzhypothese unabhängige, wirtschaftliche Rückabwicklung des Kaufvertrags im Verhältnis zum Hersteller.

36
Diese Rechtsprechung trägt – wie der Bundesgerichtshof weiter ausgeführt hat – dem unterschiedlichen Unwertgehalt einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung einerseits und einer schuldhaften Schutzgesetzverletzung andererseits Rechnung (vgl. BGH, Urteil vom 26.06.2023 – VIa ZR 335/21, juris Rn. 23 f.) und ist mit dieser Erwägung auch auf die hier inmitten stehenden europarechtlichen Vorschriften zur Genehmigung und Marktüberwachung übertragbar. Zudem ist Anknüpfungspunkt der Herstellerhaftung – worauf auch die Klagepartei hinweist (vgl. Bl. 19 f. d. LG-A) – die zur RL 2007/46/EG, die durch die VO (EU) 2018/858 abgelöst wurde, ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach die europäischen Normen zur Typgenehmigung den Schutz aller Käufer eines Fahrzeugs einschließlich des Endkunden vor Verstößen des Herstellers gegen seine Verpflichtung, neue Fahrzeuge in Übereinstimmung

mit ihren genehmigten Typen bzw. den für ihren Typ geltenden Rechtsvorschriften in Verkehr zu bringen, bezwecken (vgl. EuGH, Urteil vom 21.03.2023 – C-100/21, juris Rn. 82). Dies reicht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aber gerade nicht aus, um einen Anspruch des Käufers eines Fahrzeugs gegen den Hersteller auf Rückabwicklung des Kaufvertrags zu begründen (vgl. BGH, Urteil vom 26.06.2023 – VIa ZR 335/21, juris Rn. 23). Nichts anderes kann in Bezug auf die Verpflichtung des Herstellers, neue Fahrzeuge in Übereinstimmung mit ihren genehmigten Typen bzw. den für ihren Typ geltenden Rechtsvorschriften zu produzieren, gelten. Denn die Produktion ist notwendige Vorstufe zum Inverkehrbringen.

37
b) Ungeachtet dessen ist ein Verstoß gegen die von der Klagepartei genannten Vorschriften der Verordnung im Zusammenhang mit der Hochvoltbatterie aus den im Hinweisbeschluss unter Ziffer II. 1 aufgezeigten Gründen nicht ersichtlich. Daran vermag der Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/858 in der Anlage K 26 nichts zu ändern. Der Rückruf und damit einhergehend die Veröffentlichung im Safety Gate Alerts-Portal der Europäischen Kommission knüpft an den Verbau mangelhafter Batteriezellen in Fahrzeugen der betroffenen Fahrzeugserie an. Hinreichende Anhaltspunkte für den Verbau defekter Batteriezellen gerade im streitgegenständlichen Fahrzeug und einer hieraus resultierenden Brandgefahr liegen aber – wie ausgeführt – nicht vor. Soweit die Gegenerklärung darauf verweist, dass die der Beklagten zu 1) vorgeworfene Verletzung darin liege, dass diese nicht sichergestellt habe, dass die Produktion dem genehmigten Typ entspricht, hilft dies nicht weiter. Denn greifbare Anhaltspunkte dafür, dass das streitgegenständliche Kfz zum Zeitpunkt seines Inverkehrbringens in Bezug auf die Hochvoltbatterie nicht dem genehmigten Typ entsprochen hätte, bestehen nicht. Insoweit wird auf die Ausführungen im Hinweisbeschluss unter Ziffer II.1 Bezug genommen. Auch die behauptete Verletzung von Prüf- und Kontrollpflichten vermag insoweit Ansprüche der Klagepartei nicht zu begründen. Ungeachtet dessen, dass aus den im Hinweisbeschluss angeführten Gründen eine Pflichtverletzung der Beklagten zu 1) nicht hinreichend dargelegt und nachgewiesen wurde, ist schon nicht ersichtlich, dass eine etwaige Verletzung von Prüf- und Kontrollpflichten zu einem Verbau mangelhafter Batteriezellen gerade im streitgegenständlichen Kfz und einer hieraus resultierenden Brandgefahr geführt hat, und das Kfz des Klägers nicht dem genehmigten Typ entspricht. Auch ein Anspruch auf den Differenzschaden, den die Klagepartei auf eben diesen Aspekt stützt (vgl. Bl. 48 d. OLG-A), scheidet somit aus.

38
4. Entgegen der Ansicht der Beklagten bestehen auch keine Ansprüche der Klagepartei gegen die Beklagte zu 1) aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 ProdSG. Insoweit wird auf die Ausführungen im Hinweisbeschluss unter Ziffer II.2 Bezug genommen. Die Ausführungen in der Gegenerklärung gebieten keine andere Beurteilung. Der im Zusammenhang mit der Hochvoltbatterie durch das KBA veranlasste Produktsicherheitsrückruf nach Art. 51 f. Verordnung (EU) 2018/858 knüpft, wie bereits vorstehend ausgeführt, an den Verbau mangelhafter Batteriezellen in Fahrzeugen der betroffenen Fahrzeugserie an. Hinreichende Anhaltspunkte für den Verbau defekter Batteriezellen und einer hieraus resultierenden Brandgefahr gerade des streitgegenständlichen Kfz liegen aber – wie ausgeführt – nicht vor. Die Risikobewertung des KBA kann daher nicht zur Begründung von Ansprüchen des Klägers aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 ProdSG herangezogen werden. § 3 Abs. 1 ProdSG setzt vielmehr eine gerade vom streitgegenständlichen Kfz ausgehende Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Personen voraus. Eine Gefährdung geht vom streitgegenständlichen Kfz aber nur aus, wenn in diesem tatsächlich defekte Batteriezellen verbaut sind. Dies vermag auch die Gegenerklärung nicht aufzuzeigen.

39
Der Senat hält zudem an seiner Auffassung fest, dass ein Anspruch des Produktbenutzers aufgrund des eingeschränkten Schutzbereichs des ProdSG nur bei – hier nicht vorliegenden – Verletzungen der Rechtsgüter Leben, Körper und Gesundheit besteht und reine Sach- und Vermögensschäden nicht von § 3 ProdSG erfasst sind. Voraussetzung für einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB ist neben dem Schutzgesetzcharakter der verletzten Norm, dass der eingetretene Schaden den Schäden entspricht, die durch die Norm verhindert werden sollen, die also vom sachlichen Schutzbereich umfasst sind (vgl. Grüneberg/Retzlaff, BGB, 85. Aufl., 2026, § 823 Rn. 59; BeckOGK/T. Voigt, 1.5.2026, BGB, § 823 Rn. 270). Dies ist bei § 3 ProdSG in Bezug auf rein wirtschaftliche Interessen und Schäden aber nicht der Fall; vielmehr ist der Schutzbereich der Norm auf Personenschäden beschränkt. Auf die im Hinweisbeschluss unter Ziffer II.2 zitierten Nachweise wird ergänzend Bezug genommen.

40
5. Hinsichtlich etwaiger Ansprüche der Klagepartei gegen die Beklagte zu 1) aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. der UNECE-Regelung Nr. 100 wegen eines behaupteten unzureichenden Warnsystems des streitgegenständlichen Kfz für den Fall eines Kurzschlusses in der Hochvoltbatterie wird auf die Ausführungen im Hinweisbeschluss unter Ziffer II.3. sowie die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 1.g) Bezug genommen.

41
6. Schließlich verhelfen die Ausführungen in der Gegenerklärung zur sekundären Darlegungslast der Beklagten der Berufung ebenfalls nicht zum Erfolg. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt eine sekundäre Darlegungslast der Beklagten voraus, dass das klägerische Parteivorbringen hinreichende Anhaltspunkte enthält, die einen Schluss auf von der Klagepartei aufgestellte Behauptungen nahelegen (vgl. BGH, Urteil vom 26.04.2022 – VI ZR 965/20, juris Rn. 13). Dies stellt letztlich auch die Gegenerklärung nicht in Abrede. Vielmehr verweist sie selbst darauf, dass Voraussetzung einer sekundären Darlegungslast der Beklagten „plausibler Anknüpfungsvortrag“ seitens der Klagepartei ist (Bl. 105 d. OLG-A). Vorliegend fehlt es in Bezug auf den klägerischen Vortrag aber gerade an hinreichenden Anhaltspunkten, die einen Schluss auf das Vorliegen eines Sachmangels gerade des streitgegenständlichen Kfz bzw. für eine die Haftung der Beklagten zu 1) begründende Umstände nahelegen. Der Senat hat sich in seinem Hinweisbeschluss unter den Ziffern I. und II. mit dem klägerischen Vortrag und den in der Gegenerklärung erneut angeführten Umständen (Bl. 106 d. OLG-A) auseinandergesetzt und begründet, warum diese keine greifbaren Anhaltspunkte im vorgenannten Sinne darstellen. Auf diese sowie die vorstehenden Ausführungen wird Bezug genommen.

42
7. Die Zurückweisung der offensichtlich unbegründeten Berufung kann durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO erfolgen, denn weder erfordert die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts (§ 522 Abs. 2 Nr. 3 ZPO) noch ist eine mündliche Verhandlung geboten (§ 522 Abs. 2 Nr. 4 ZPO). Die hier maßgeblichen Gesichtspunkte zu den Substantiierungsanforderungen sowie zur sekundären Darlegungslast der Beklagten sind höchstrichterlich geklärt (s. etwa BGH, Beschluss vom 28.01.2020 – VIII ZR 57/19, juris Rn. 7 ff.; BGH, Urteil vom 26.04.2022 – VI ZR 965/20, juris Rn. 13 jeweils mwN). Es ist Aufgabe der Instanzgerichte, diese Rechtsgrundsätze auf den jeweiligen Sachverhalt anzuwenden und umzusetzen. Mit Blick auf die insoweit erforderliche Einzelfallbetrachtung stellen sich vorliegend keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die in der Berufungsinstanz entscheidungserheblichen Fragen sind bereits in erster Instanz erörtert worden. Die Klagepartei konnte sich in der Berufungsbegründung und in der Gegenerklärung ausführlich zu diesen Fragen äußern.

III.

43
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

44
Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgte gemäß § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

45
Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung der §§ 47, 48 GKG bestimmt. Der Hilfsantrag (Ziffer 5) erhöht den Streitwert nicht, da wirtschaftliche Identität mit dem Hauptantrag besteht, § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG.